

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124), §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 22.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis, Benutzungsgebühren

- (1) Für die in der „Benutzungssatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit“ (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen öffentlichen Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird diese Gebührensatzung erlassen.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird eine Betreuungsgebühr sowie für das Mittagessensangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Einzelheiten zum Beginn und zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie zur Anmeldung, Abmeldung und Kündigung regelt die Benutzungssatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung).

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und belegtem Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Gebühren werden für 10 Kalendermonate erhoben. Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Schulkindbetreuung wird gestaffelt nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt).
 - Kinder sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind in der Familienwohnung ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
 - Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
 - Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen

entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

- (5) Es besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen. Die Gebühr wird auf 70 % des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (6) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 4, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
- (7) Familien/Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung beträgt 50% der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren, wenn 1-3 Kinder unter 18 Jahren im elterlichen Haushalt leben und 30%, wenn 4 oder mehr Kinder unter 18 Jahren dort leben. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann ebenfalls eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben werden.

Bei stadtübergreifenden Erlassfällen ist eine doppelte Ermäßigung/Bezuschussung ausgeschlossen
- (8) Für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren eine Verpflegungspauschale festgesetzt. Diese ist für zehn Monate pro Jahr zu entrichten; im August und September wird keine Pauschale erhoben. Die Pauschale richtet sich nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsverhältnis (sh. Anlage 1 „Gebührenverzeichnis“ dieser Satzung).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Sorgeberechtigte).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- (2) Die Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschale) sind am ersten jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung (z.B. durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin). Sie sind auch für Zeiten, in denen die Betreuung aus besonderem Anlass zeitweise nicht oder nur eingeschränkt angeboten wird, zu entrichten. Für längere zusammenhängende Fehlzeiten wird in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Rückerstattung von Gebühren

- (1) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

- (2) Werden an mindestens 20 zusammenhängenden Betreuungstagen die Öffnungszeiten einer Einrichtung um mehr als eine Stunde täglich eingeschränkt oder wird die Einrichtung ganz geschlossen (z.B. aufgrund von Erkrankung des Personals, Schäden am Gebäude), können die Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 entsprechend des zeitlichen Umfangs der Einschränkung anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage auf Antrag des Zahlungspflichtigen anteilig erstattet werden. Der Antrag muss so früh wie möglich, spätestens am ersten Fehltag, vorliegen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist für ganze Ferienwochen oder 3 Tage pro Ferienwoche möglich. Sollten einzelne Tage als Ferienbetreuung angeboten werden, können diese gesondert gebucht werden. Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr je Kind und in Anspruch genommener Ferienwoche erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr je Betreuungsplatz / Woche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Bei Anmeldung für bis zu 3 Tage/Woche wird die Gebühr auf 70 % des entsprechenden Wochenbeitrages festgesetzt, für eine Anmeldung für einen Tag wird die Gebühr auf 30% des entsprechenden Wochenbeitrags festgesetzt.
- (3) Nehmen mehrere Kinder der Familie (Familienhaushalt) gleichzeitig die Ferienbetreuung in Anspruch, so ist für das erste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Für das zweite und jedes weitere Kind, das die Ferienbetreuung zeitgleich in Anspruch nimmt, ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine wöchentliche Verpflegungspauschale festgesetzt. Erfolgt das Mittagessen nur an bis zu 3 Tagen/Woche wird die Pauschale auf 60 % des entsprechenden Wochenbeitrages festgesetzt, erfolgt das Mittagessen nur für einen Tag beträgt die Pauschale 20% des entsprechenden Wochenbeitrags. Die Höhe der Verpflegungspauschale ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Sie wird nach dem Ende der betreuten Ferienzeit in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Ferienbetreuung gelten ansonsten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsatzung Schulkindbetreuung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Weinheim, 13.05.2026

Stadt Weinheim
Erster Bürgermeister

Andreas Buske

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 23.05.2026

Erster Bürgermeister